



Amtsgericht Stolzenau

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 3/24

08.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 14. Oktober 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Weserstr. 6, 31592 Stolzenau, Saal/Raum Saal 2, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von SEHNSEN Blatt 95, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 80/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	SEHNSEN	2	80/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Sehnsen 14	14744

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und den Nebengebäuden, sämtliche Nr. 1 des Aufteilungsplans

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 160.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoss und Nebengebäude in Zweifamilienhaus, Baujahr um 1900, 1954 und 1970 Umbaumaßnahmen, Wohnfläche ca. 117 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-stolzenau.niedersachsen.de

Mackenstedt
Rechtspflegerin